

Nutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz „ Am Krandel“ in Wildeshausen

§ 1 Nutzungsbestimmung

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes „Am Krandel“ in Wildeshausen.
- (2) Mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erkennen die Nutzer diese Nutzungsordnung als verbindlich an.
- (3) Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der geltenden Fassung.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Das Parken ist nur Wohnmobilen erlaubt. Das Abstellen von Pkw und von Wohnwagen ist nicht erlaubt, ebenso das Campieren mit Zelten.
- (2) Die Wohnmobile sind auf den gekennzeichneten Stellflächen abzustellen. Die Zufahrt und die Durchfahrt sind freizuhalten.
- (3) Ein Abstellen des Wohnmobils ist nur für längstens 7 Übernachtungen am Stück zum Zwecke des Aufenthaltes in Wildeshausen gestattet.
- (4) Das Befahren oder Betreten des Wohnmobilstellplatzes erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Vertragspartners bzw. des Fahrzeughalters entfernt.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist denjenigen Personen gestattet, die das Nutzungsentgelt gezahlt haben.
- (2) Durch vorheriges Aufladen der Guthabekarte am entsprechenden Automaten gelangt der Nutzer auf den beschränkten Platz.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobil-Stellplatzes erhebt die Stadt Wildeshausen ein Nutzungsentgelt nach der Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „Am Krandel“.
- (2) Eine Frischwasser- und Stromversorgung kann ebenfalls vor Ort gegen ein Nutzungsentgelt bezogen werden. Während der Wintermonate ist die Frischwasserbereitstellung gegebenenfalls eingestellt.

§ 5 Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe auf dem Wohnmobilstellplatz beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:30 Uhr.
- (2) Während der Nachtruhe sind alle Belästigungen zu unterlassen, die ein ungestörtes Nächtigen beeinträchtigen. Insbesondere sind zu unterlassen: lautstarke Musik, laute Unterhaltung, unnötiges An- und Abfahren oder unnötiges Motorenlaufen.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Hunde sind grundsätzlich erlaubt, sind aber auf dem Wohnmobilstellplatz an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften der Hunde sind sofort zu entsorgen.
- (2) Abfall ist in begrenzter Tagesmenge in den aufgestellten Behälter zu entsorgen.
- (3) Nach Ende des Aufenthaltes ist der Stellplatz ordnungsgemäß zu verlassen. Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- (4) Die Entsorgung von Abwasser ist auf dem Gelände möglich. Zu diesem Zweck ist eine Abwasserentsorgungsanlage eingerichtet.
- (5) Untereinander gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird

§ 7
Hausrecht

- (1) Zur Kontrolle dieser Bestimmung obliegt der Stadt Wildeshausen sowie den von ihr Beauftragten.
- (2) Zur Durchsetzung der Bestimmungen besitzen die Stadt Wildeshausen sowie die von ihr Beauftragten das Hausrecht, insbesondere kann die Stadt Wildeshausen widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge entfernen lassen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
Die Nutzungsordnung vom 22.12.2014 tritt damit außer Kraft.

Wildeshausen, den 11.08.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski